

Initiative Stolpersteine an der B 96 – Gedenken in Berlin Tempelhof-Schöneberg e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Initiative Stolpersteine an der B 96 – Gedenken in Berlin Tempelhof-Schöneberg e.V.“ (Kurzform: „Stolpersteine B 96 e.V.“). Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Tempelhof-Schöneberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Menschen, die durch den Nationalsozialismus aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verfolgt und ermordet wurden.

2. Der Verein verfolgt zur Durchsetzung dieses Zweckes folgende Ziele:

- a) Die Verlegung von sog. Stolpersteinen im öffentlichen Straßenland des Bezirks Tempelhof-Schöneberg vor Grundstücken und Häusern von in der Zeit zwischen 1933 und 1945 dort wohnenden Menschen, insbesondere im Umfeld der heutigen Bundesstraße 96, um an deren Verfolgung, Emigration und Ermordung zu erinnern.
- b) Die Förderung und Durchführung von Projekten, die sich mit der geschichtlichen Aufarbeitung der Zeit zwischen 1933 und 1945 beschäftigen und dadurch an die Menschen in Tempelhof-Schöneberg, die durch den Nationalsozialismus verfolgt und ermordet wurden, dauerhaft erinnern wollen. Dazu zählen insbesondere öffentliche Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Aktivierung von gesellschaftlichem Engagement im Sinne des Satzungszwecks.

3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) gem. § 52 Abs. 1 und Abs. 2. Nr. 10 AO 1977 und ist selbstlos tätig. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden, welche die Ziele des Vereins ideell oder durch eigene ehrenamtliche Tätigkeit fördern und unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Es wird ein Mindestbeitrag von 5,00 Euro monatlich erhoben.

Für Schüler, Auszubildende und Studenten gilt ein ermäßigter monatlicher Mindestbeitrag von 2,50 Euro.

In begründeten Einzelfällen kann der monatliche Beitrag eines Mitglieds auf mehrheitlichen Vorstandsbeschluss ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung zum Monatsende oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied Einspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen bei dem/der Vereinsvorsitzenden eingehen. Der Einspruch wird dann auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. Bis dahin ruhen alle Ämter des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mindestens eine Woche vorher von dem/der Vereinsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies wünschen und schriftlich bei dem/der Vereinsvorsitzenden einreichen. Der/Die Vorsitzende muss dann eine Woche vorher die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen.

Die schriftliche Einberufung und Bekanntgabe kann auf Wunsch eines Mitglieds für dieses durch E-Mail geschehen.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt einmal im Jahr den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie den Revisionsbericht der Revisorin bzw. des Revisors entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes aufgrund

des Revisionsberichtes. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung alle das Vereinsleben betreffenden Angelegenheiten. Sie bewilligt den Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei allen anderen Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins. Der entsprechende Antrag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes und des/der Vorsitzenden

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand beschließt die Reihenfolge der Vertretung der/des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte gemeinsam. Er ist für die Durchführung aller in § 2 genannten Zwecke des Vereins verantwortlich. Bei Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Der/Die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Vertretungsberechtigt sind je zwei Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

Der/Die Vorsitzende beruft ein und leitet alle Mitgliederversammlungen.

§ 10 Aufgaben der Revisorin / des Revisors

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren.

Die Revisoren nehmen jährlich die Wirtschafts- und Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Sie haben Einsichtsrecht in alle Vereinsunterlagen. Vor der Entlastung des Vorstandes haben sie der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht schriftlich vorzulegen und ggf. zu erläutern.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2008.

§ 12 Vermögensbindung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein

Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Andenkens an Menschen, die durch den Nationalsozialismus aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verfolgt und ermordet wurden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

Berlin am